Oesterreichische medicinische Wochenschrift.

(Ergänzungsblatt der medicin. Jahrbücher des k. k. österr. Staates.)

Herausgeber: Reg. Rath Dr. Wilh. Edl. v. Well. — Hauptredacteur: Prof. Dr. A. Edl. v. Rosas.

No. 34. **Wien, den 19. August.** **1848.**

Inhalt. 1. Origin. Mittheil. Sigmund, Die Spitalsreform (Forts.). — Töltenyi, Ueber die Stellung des med. Lehrkörpers in der Facultät in Wien. (Forts. des Aufs. in Nr. 33 der Wochenschrift v. 12. August 1848, und vorläufiger Schluss). — 2. **Auszüge.** A. *Medic. Physik.* Crusell, Die electrolytische Behandlung. — B. *Physiologie.* Wanner, Ueber die Rolle der Lungen beim Kreislaufe. — Farge, Ueber den Puls der Kinder im physiologischen Zustande. — Prevost, Die Wirkung langen Fastens auf das Blut. — Weber, Ueber die Bewegungen der kleinen Gehörknochen. — Vierordt, Ueber die Menge des Chylus beim Menschen. — C. *Chirurgie.* Guyton, Chloroform - Einathmungen als Mittel, die Reduction eingeklemmter Brüche möglich zu machen. — Grün, Ueber Unterschenkelgeschwüre. — Spong, Methode zur Einrichtung des verrenkten Hüft- und Schultergelenkes. — Malgaigne, Verfahren zur Reduction veralteter Netzleistenbrüche. — Soulé, Beobachtungen über die Hodenentzündung, ihre differentielle Dignose und Behandlung. — 3. **Notizen.** Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich (Forts.) — 4. **Anzeigen medicin. Werke.** — Medicinische Bibliographie.

1.

Original-Mittheilungen.

Die Spitalsreform.

Aufsätze von Dr. Carl Sigmund, Primarwundarzt am Wiener allgemeinen Krankenhause.

(Fortsetzung.)

IV.

§. 20. In den vorhergegangenen Aufsätzen wurde nachgewiesen, dass nur der Staat geeignet sei, dem Humanitätszwecke — einem anerkannten Zwecke des heutigen Staates — im Kranken- und Siechenwesen zu entsprechen. Doch streitet gegen die Überlassung der Anstalten dafür an die Gemeinden auch noch der Unterrichtszweck — anerkannt einer der wichtigsten Staatszwecke. Alle Kenner unserer heutigen Zustände sind darin einverstanden, dass in einer planmässigen Begründung des Unterrichtswesens — des höhern so gut wie des niedern — die zuverlässigste Bürgschaft einer bessern Zukunft erstrebt werden muss; dass ferner das Gedeihen des physischen Bestehens — zumeist Leben und Gesundheit — der Staatsmitglieder zu sichern, zumal für die minder wohlhabenden Classen, eigentlichste Lebensfrage des Staates ist. In dieser doppelten Beziehung ist daher die Bildung des Heilpersonales, der Ärzte, eine hochwichtige Staatssache; dieselbe Sorgfalt und Rücksicht, welche die Regierungen ehedem — auch zum Theil jetzt noch — vorzugsweise den Culten, Kirchen und deren sogenannten Dienern schenkten, eben diese Sorgfalt und Rücksicht wird der verbesserte Staat fortan der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange, dem Berufe des Arztes widmen; denn der verbesserte Staat muss endlich auch zur vollen Einsicht dessen gelangen, dass jene Wissenschaft, welche das Dasein und die Gesundheit seiner Mitglieder schirmt und für leibliche und irdische Glückseligkeit die wesentlichsten Garantien darbietet, nicht weniger werth ist, als die Lehre von dem künftigen Himmel; dass der Jünger einer Kunst, welcher mit der That den unglücklichen Menschen hier schon glücklich macht, nicht mindere Beachtung verdient, als der Verkündiger der Seligkeit jenseits des Grabes.

§. 21. Es liegt so sehr im egoistischen Interesse des Staates, tüchtige Ärzte zu besitzen, dass derselbe sogar in halbbarbarischen Ländern (Russland, Egypten, Türkei, China) für öffentliche Bildung der Ärzte nicht nur Sorge getragen, sondern dass man sogar von bestehenden geheiligten Religionsgebräuchen und Vorurtheilen abgelassen hat, um ärztliche Schulen zu gründen und möglichst gut auszustatten; je höher die allgemeine Bildung einer Nation und eines Landes, desto mannigfachere, emsigere Sorgfalt für die Studien der gesammten Heilkunde. Nun werden aber zweifellos die guten Ärzte nur in guten Spitälern gebildet, und der Staat allein vermag solche dauernd zu erhalten. Schon um dieser Bildung allein willen müssen daher Spitäler Staatsanstalten sein.

22. Viele Staatsmänner erkennen die Rich-

tigkeit des eben ausgesprochen Satzes an, doch nicht die Folgerung; sie schlagen vor, entweder eigene Spitäler bloss für Bildungszwecke als Staatsanstalten eigens zu gründen und zu erhalten, oder nur jene Spitäler, welche als ärztliche Bildungsschulen verwendet werden, zu Staatsanstalten zu erheben, oder die ärztlichen Bildungsschulen in die grösseren Gemeindespitäler zu verlegen und dafür einen bestimmten Kostenbeitrag an diese Spitäler zu entrichten. So annehmbar diese Vorschläge, von einer oder der andern Seite betrachtet, erscheinen mögen, so ungerecht sind sie im Grundsatze wegen der Bevorzugung einer Gemeinde vor der andern, so wenig bewährt sich ihre Durchführung als zweckmässig in der Praxis des Lebens und eine vorurtheilsfreie, der Wissenschaft und der Kunst, dem Staat und der Gemeinde, dem Kranken und dem Arzte gleichmässig Rechnung tragende Ansicht kann die doppelte Bestimmung der Krankenanstalten unmöglich trennen: sie ist und bleibt Behandlung des Kranken und ärztliche Fortbildung; jede Anstalt muss im Sinne dieser Ansicht bestehen und zwar überall im Staate, weil die ärztliche Fortbildung weit weniger als jede andere an eine Universität oder Facultät, an einen Professor oder Docenten, sondern eben nur an den talentvollen und fleissigen Arzt am Krankenbette gebunden ist, und weil gerade nur von diesem Bette aus die grössten, wahrhaft segenbringenden Entdeckungen und Bemühungen, die echte Fortbildung der Heilkunst ihren Ursprung genommen haben und in alle Zeiten nehmen werden.

§. 23. Für öffentliche ärztliche Schulen eigene Unterrichtsspitäler zu begründen und diese auf Staatskosten zu erhalten, wäre eine Verschwendung und zugleich eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, in denen keine ärztlichen Schulen bestehen. Jetzt schon finden wir in den meisten grössern Städten mehr oder minder gut bestellte Spitäler *), und künftighin wird man dergleichen auch in allen Bezirken errichten, wo ein richtig erkanntes Bedürfniss eintritt; warum sollte man einzelner Schulen wegen ganz besondere Anstalten eigens einrichten und erhalten? — Die

*) Wie, wenn die Kranken es vorziehen, in den schon bestehenden Spitälern lieber Hülfe zu suchen, als in dem Unterrichtsspitale? — Ein Fall, der nicht unmöglich ist, wenn man mehrere Anstalten nebeneinander sieht, von denen einige durch Überlieferung, so wie durch gewisse Vorzüge der Lage und Einrichtungen oder der dienenden Personen beliebter sind.

Krankenpflege darf in einem Unterrichtsspitale nicht anders beschaffen sein, als in einem nicht speciell für die Schule bestimmten; es soll eben das wirkliche Leben practisch darin vertreten sein, es soll der Schüler sich unter den Verhältnissen bilden, in denen er später selbst wirken wird. Besondere Unterrichtsspitäler, vom Staate mit einer gewissen äussern Eleganz und mit einem Überflusse an Mitteln ausgestattet, sind nur dann zuzulassen, wenn in ähnlicher Weise für alle übrigen Spitäler des Staates gesorgt ist: wenn aber in dem Unterrichtsspitale Glanz und Überfluss, in den übrigen Anstalten Ärmlichkeit und Beschränkung bis zum Mangel herrscht — Beispiele aus dem Leben —, so ist das ungerecht gegen die Kranken, ungerecht gegen die Gemeinden, welche in diesen letztern Spitälern ihre Verpflegung suchen müssen. Der Staat darf eine solche Ungerechtigkeit unter keinem Vorwande ausüben, am allerwenigsten mit Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, sobald er einmal die Lehrfreiheit anerkannt hat und im Leben wirklich einführen will: in jeder nur einigermassen geräumigeren Anstalt kann ein tüchtiger Arzt von Talent und Fleiss in die Lage kommen, Schüler um sich versammelt zu sehen, und derselbe kann durch diesen Unterricht die Bildung der Ärzte eben so gut fördern, als der vom Staate vorzugsweise dafür bestimmte Lehrer. Eine gleichmässige, nirgends bevorzugende Einrichtung der Spitäler ist daher für die practische Ausführung der Lehrfreiheit eine unumgängliche Bedingung; dem Staate mag es dann freigestellt bleiben, jene Anstalten auszuwählen, in welchen der öffentliche Unterricht plan- und regelmässig ertheilt und die besondern Vorkehrungen zu diesem Zwecke getroffen werden, nur niemals mit Beeinträchtigung der übrigen Spitäler, nicht mit indirecter Beschränkung in den Mitteln der übrigen Spitalsärzte, die allenfalls auch lehren.

§. 24. Aus den eben angeführten Gründen lässt sich auch die Ansicht nicht vertheidigen, wornach nur einzelne Spitäler für Schulen auszuwählen und auf Staatskosten auszustatten und zu erhalten, die übrigen aber den Gemeinden zu überlassen wären. Das Bestehen solcher Anstalten wäre wieder ein Privilegium, eine Bevorzugung, eine Ausnahme zu Gunsten gewisser Gemeinden, gewisser Kranker und gewisser Ärzte. Wer den Grundsatz anerkennt, dass alle Gemeinden und alle Staatsbürger auf gleiche Behandlung vom

Staate aus Anspruch haben, wer daraus mit uns folgert, dass alle hülfelosen Kranken gleichmässige Unterstützung vom Staate aus anzusprechen berechtigt sind, der kann unmöglich zugeben, dass einzelnen Spitälern eine sichere und reichhaltige Ausstattung und Erhaltung vom Staate gewährt werde, während andere ihrem Schicksal in den Gemeinden überlassen werden; der Unterrichtszweck kann hier nicht als Beweggrund und Rechtfertigung zugegeben werden, da dieser Zweck in der Lehrfreiheit zumal ein allgemeiner, folglich ein in allen Anstalten, wo eben nur Gelegenheit dazu ist, zu erzielender bleibt, auch dann bleiben muss, wenn der Staat einzelnen Schulen in einzelnen Spitälern eine besondere gesetzliche Berechtigung zur Aufnahme, Bildung und Prüfung von angehenden Ärzten einräumt.

§. 25. In vielen Ländern hat man die ärztlichen Schulen in Gemeinde- oder Privatspitäler gegen gewisse Leistungen, meistens Bezahlung in baarem Gelde, eingemiethet; die Schulen tragen also hier einen gewissen Antheil an den Kosten und Bedürfnissen des Spitals dafür, dass ihnen einzelne Theile desselben zum Unterricht überlassen sind. Dieses System sehen wir unter verschiedenen Modificationen in sehr vielen Städten ausgeführt, und das lange Bestehen desselben wurde zu Gunsten des Systems angeführt: doch dieser Grund gilt im Spitalswesen so wenig als in allen andern Dingen, und fragen wir die offene Lebenspraxis, so spricht sie sich entschieden gegen dasselbe aus. Fürs erste betrachten die Directionen solcher Anstalten den Unterrichtszweck gewöhnlich als Nebensache, ja erst neuerlich lasen wir eine oft wiederholte Beschwerde von einem grossen und gerühmten deutschen Spitale (München), worin derselbe häufig so gut als unbeachtet bleibt; in andern Anstalten verfolgt die Verwaltung das Gegentheil von dem, was der Unterricht erheischt, oder was die Lehrer selbst im Interesse ihrer Kranken wünschen (Paris, Lyon, Berlin, viele englische und irische Spitäler); nicht wenige Anstalten sind überhaupt so kümmerlich bestellt, dass in ihnen für die Schulen kein Unterricht in der Heilkunde, kein Vorbild des spätern Berufes im Leben zu finden ist. In mehreren deutschen, so auch in den österreichischen Spitälern, sind die ärztlichen Schulen auf Kosten des Studienfonds eingemiethet; obwohl die absolute Staatsverwaltung die Zwecke der Schulen auf dem Verordnungswege auf das Kräftigste und Emsigste schützte, so gab und gibt es ungemein zahlreiche *pia desideria*, und es stellt sich nach zahlreichen Experimenten auf diesem Gebiete endlich heraus, dass dem Unterrichtszwecke nur dann genügt wird, wenn er durchaus mit Hauptzweck der Anstalt ist, wenn nicht einzelne Theile des Spitals, sondern das gesammte Spital mit allen Abtheilungen Unterrichtsanstalten ausmachen. Wie wird das ausführbar sein, wenn die Gemeinde das Krankenhaus übernimmt und der Staat dann sich allenfalls in die Gemeindespitäler auf Bedingungen einmiethet, die auf dem Papier recht fördersam scheinen, practisch nichts taugen? — Auch die liberalste, reichste Gemeinde vermag den Anforderungen des öffentlichen Unterrichtes nicht in dem Umfange Rechnung zu tragen, in welchem eine principiell darauf abzielende Staatseinrichtung ihn fordern muss; die tausend und abermal tausend Collisionen zwischen den Interessen der Gemeindeverwaltung und jenen des Studienwesens verhütet die sorgfältigste Gesetzgebung mit allen Voraussichten eben so wenig als der etwaige gute Wille einzelner Dirigenten und Beamten das zu erzielen im Stande ist. Endlich könnte auch noch gefragt werden, nach welchem Maasstabe und mit welchem Rechte würden die Gemeinden einzelne Anstalten oder einzelne Kranke für die Benützung zu dem öffentlichen Unterricht bestimmen*)? — In einem auf Gemeindekosten bestehenden Spitale haben doch alle Kranken gleiche Rechte, und der Vorzug und die grössere Annehmlichkeit oder der Nachtheil und die Unannehmlichkeit, welche die Benützung zum öffentlichen Unterricht mit sich bringen, darf Niemanden ausschliessend treffen; wie, was nicht undenkbar ist, wenn ein grösserer Theil der Kranken die Übergabe an die Schule verweigert? — Wie wird es ferner mit dem Unterrichte stehen, wenn die Aufnahme der zur Belehrung besonders geeigneten Fälle dem Lehrer nicht unbedingt frei-

*) Ich erinnere hier nur an ein grosses Beispiel, in Frankreich, zum Theil auch in Italien und England, vorkommend, die Gemeinde-Gebäranstalten: diese sind männlichen Zöglingen gar nicht, oder bloss unter Bedingungen zugänglich, welche den plan- und regelmässigen Unterricht in diesem so überaus wichtigen Zweige der Heilkunde geradezu unmöglich machen, wesshalb die Ärzte von der Geburtshülfe entweder gar nichts oder nur überaus wenig (in kleinen Staatsanstalten) lernen, Einzelne desshalb im Auslande Belehrung suchen müssen.

gestellt bleibt? — wenn er Kranke aus Gemeinderücksichten früher entlassen müsste, als der Lehrzweck wünschen lässt? — wenn er endlich Kranke nicht unbedingt entfernen könnte, sobald sie seinen Zwecken nicht mehr dienen? — Alle diese Fragen beruhen auf Spitalserfahrungen und Thatsachen; sie verdienen eine sehr sorgfältige Rücksicht; denn die gewöhnliche Auskunft der Organisirer: man werde durch passende gesetzliche Bestimmungen dagegen Vorkehrungen treffen, scheitert an den Ereignissen des Tages und bleibt factisch nur ein tröstlicher Schutz auf dem Papier.

§. 26. Bei der heutzutage wohl nirgends mehr zu hemmenden Lehr- und Lernfreiheit und der hierauf, so wie auf die allgemeine Freiheit der Ausübung von Gewerbe und Kunst begründeten freien Ausübung der Heilkunde muss es dem Staate schon um des öffentlichen Gesundheitswohles willen entschieden daran liegen, dass die Ausbildung zum Arzte auf plan- und regelmässigen Bedingungen von dauerhafter, allgemeiner Giltigkeit beruhe. Übernimmt der Staat nicht alle Spitäler an sich, so ist die Durchführung dieser Maassregel unmöglich, und früher oder später wird der Staat dem Emporwuchern von unzureichenden ärztlichen Anstalten und unfähigen Ärzten nicht mehr steuern können. Mit welchen Privilegien auch dermalen durch den Staat die jetzt bestehenden Anstalten zur Ausbildung von Ärzten bedacht, daher die Entstehung neuer verhindert oder sehr erschwert werden mögen, so ist bei der entschiedenen Entwickelung und bei der in alle Richtungen des Staatslebens eindringenden Tendenz des demokratischen Princips an eine dauerhafte Erhaltung jener Privilegien nicht zu denken; es können und werden neue ärztliche Schulen entstehen, zumal wo grössere Spitäler dieselben begünstigen; alle gesetzlichen Bestimmungen werden nicht ausreichen, um in diesen eine Gleichförmigkeit des Unterrichts und die Garantien für eine tüchtige Ausbildung der Ärzte herzustellen. Dieses ist nur dann möglich, wenn alle Spitäler dem Staate gehören, welcher auch den zu ertheilenden Unterricht, die Bildung und Befähigung der Ärzte regeln und überwachen kann, ohne dass der wahren Lehr- und Lernfreiheit im mindesten Abbruch gethan wird.

§. 27. Fragen wir die Erfahrung, in welchen Ländern für das öffentliche Gesundheitswohl am besten gesorgt ist, und in welchen der Staatsbürger eine genügende Zahl von tüchtigen Ärzten zu seinem Schutze besitzt, so fällt die Antwort unbedingt zu Gunsten jener Länder aus, in denen der Staat den öffentlichen Unterricht in der Heilkunde in seinen eigenen Spitälern leitet: Österreich, Preussen, Baden, Hannover, Baiern, Sachsen, Schweden u. s. w., ja auch Russland sind sprechende Beispiele gegenüber von Nordamerika und England. Am meisten spricht für die in jenen Staaten bestehende Leitung des öffentlichen Unterrichtes der Ärzte die in neuester Zeit in England begonnene Gesetzgebung, womit dieses, in ärztlicher Hinsicht so vielfach vernachlässigte Land strebt, allmälig Plan und Einheit in die ärztlichen Studien und in die ärztliche Praxis zu bringen, und in den bereits ausgeführten Bestimmungen unverhohlen die deutschen Muster seinen Gesetzgebern zur Nachahmung vorhält.

§. 28. Die bisher angeführten, fast durchgehends auf Thatsachen begründeten Ansichten stellen ausser Zweifel:

a. dass die Spitäler auch wegen des öffentlichen ärztlichen Unterrichtes, dessen wichtigstes Mittel sie sind, dem Staate und nicht der Gemeinde angehören müssen;

b. dass vom Staate bloss für den Unterricht der Ärzte herzustellende Spitäler, abgesehen von der Verschwendung der Kosten und der Ungerechtigkeit der Bevorzugung, dem Bildungszwecke nicht genügen;

c. dass eine nur theilweise Übernahme der Spitäler durch den Staat (zum Zwecke des Unterrichtes) der Gleichförmigkeit und Vollständigkeit der Bildung der Ärzte, mithin dem öffentlichen und Privatgesundheitswohle entschieden Gefahr droht, weil der unabhängigen Entstehung neuer ärztlicher Schulen nichts entgegenzustellen und deren Thätigkeit in keiner Weise genügend zu überwachen ist;

d. dass jene Länder mit tüchtigen Ärzten am besten versorgt dastehen, in denen die Spitäler Staatssache sind.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Stellung des medicinischen Lehrkörpers in der Facultät in Wien.

(Schluss des Aufsatzes in Nr. 33 vom 12. August 1848.)

Von Prof. Dr. Stanislaus v. Töltényi.

Mit dieser Elegie schliesse ich meine Abhandlung über die klägliche Stellung des medicinischen Lehrkörpers zu der Facultät in Wien, um sofort

meine Gedanken über die Organisation der Facultät auszusprechen. Mein Klagelied wird ohne Zweifel den Nutzen haben, den Facultätsmitgliedern die Schmach lebendig vorzustellen, welche, wenn auch unwillkürlich, durch ihr Zuthun auf dem Lehrkörper lastet; es wird die Professoren anstacheln, auf die ruhelose und systematische Reaction aufmerksam zu sein, welche den Rechtsboden unter ihrem Hause untergräbt; wird Entrüstung bei der grossen Jury (dem Publicum) hervorbringen, und eine Stimme für den Lehrstand gewinnen, welcher nicht zu widerstehen ist; und endlich wird es, wenn durch die Wochenschrift nicht, durch ein anderes Organ mit Posaunentönen in den Arbeitsstuben der Ministerien erschallen, und ihre Hand zwingen, Beschlüsse auszufertigen, durch welche dem Lehrstande eine Stellung gesichert wird, welche das Herz billig, die Vernunft gerecht, die Zeit unabweislich findet.

Es musste wohl kommen, um endlich diesen Todeskampf hervorzurufen, bei welchem es heisst: Siegen oder moralisch sterben. Es musste viel geschehen, um die zum Erlöschen unterdrückten Kräfte des Lehrstandes anzufachen, um dass sie für das Sein oder Nichtsein seiner Unabhängigkeit — seiner Ehre ringen. Es ist viel geschehen, es ist weit gekommen. Schon hörten die Professoren auf, Männer des Staates zu sein, und sanken zu Beamten ihrer Directoren und Vicedirectoren herab; schon hob der Decan, obgleich dem Lehrstande fremd, einen Fuss auf den Stuhl des Directors, Angesichts der Professoren; schon war der Lehrstand in Gefahr, dem Präses und Decan der ärztlichen Corporation als ihrem Herrn und Meister zu gehorchen; endlich war schon in dem Wirrwar des Facultätslebens ein unliebsames Zerwürfniss zwischen dem Lehrstand und der studirenden Jugend in Aussicht gestellt. *Summa summarum*, der medicinische Lehrstand, dieses glorreiche Symbol der Intelligenz, welchem vor der Zeit Weihrauch, nicht Demüthigung gebührt, war auf dem Puncte, ein lächerliches Zerrbild für alle Menschen zu werden.

In der allgemeinen Facultät würdelos und ungeachtet, in der ärztlichen Körperschaft ohne Partei, in den Debatten immer überstimmt, aus dem Consistorium herausgedrängt, nach Aussen nicht repräsentirt, sein Recht und Gut von Andern verwaltet, seine Obliegenheiten von Andern controllirt, dem Richterstuhl der ärztlichen Corporation fast schon anheimgefallen, war der Lehrstand der Demüthigung preisgegeben und der Vernichtung nahe.

Ohne Zweifel wäre er dieser nicht entronnen, wenn nicht glücklicher Weise der Umschwung im öffentlichen Leben Statt gefunden hätte. Das alte bureaukratische System der Verwaltung hätte nur die Masse gewogen, und da wären auf der Wagschale 500 Individuen schwerer gewesen als 17. Es hätte im trocknen Geschäftsgang bei sogenannten Facultätsbeschlüssen nur die Stimmen gezählt und da hätte es gefunden, dass für den Lehrkörper die Stimmen Null sind. Es hätte, gewohnt mit schiefen Augen den Aufschwung der Wissenschaften zu betrachten, ein jedes Streben des Lehrkörpers nach Selbstständigkeit ignorirt, und Unterricht und Sanitätsverwaltung in den Lieblingsrahmen des Innungswesens eingepfercht. Der Lehrstand wäre eine Waise geblieben, die überall Erbarmen, aber nirgends Schutz gefunden hätte.

Alles diess wäre um so gewisser geschehen, weil ausser den systemisirten Zusammenkünften (Sitzungen) alle Association verpönt war; die Professoren sich demnach nie zu einer gemeinschaftlichen Opposition hätten vereinigen können. Wir wissen ja insgesammt, welchen Schwierigkeiten ihre diessfallsigen Strebungen untergelegen, und wie wenig oder gar nichts ihre bescheidenen Petitionen und ihre summarischen und vereinzelten Protestationen gefruchtet.

Doch endlich hat der Geist den Sieg über die Masse erfochten; die Zeit hat endlich eine Emancipation der Wissenschaften begünstigt, bei welcher es nicht fehlen kann, dass den Vertretern der Wissenschaften ihre natürlichen Rechte eingeräumt werden.

Welche diese natürlichen Rechte seien, war ich eben beim Schlusse dieser Erörterungen zu entwickeln begriffen. Es ist mir aber der Ministerial-Erlass in den Blättern der Wiener Zeitung zuvorgekommen, durch welchen eine Organisirung der Studien und der Facultäten in dem Sinne bestimmt wird, wie sie von uns (dem medicinischen Lehrkörper) in Bezug auf das Universitätswesen überhaupt und auf unsere Facultät insbesondere in unserm Programme vorgeschlagen worden ist.

Zuverlässig kann man behaupten, dass dieses Programm, trotz aller künstlichen Gegendemonstrationen und gehaltlosen Gegenreden, zum Leitfaden gedient hat bei der Organisirung des Universitätswesens, was unsern Bemühungen um so mehr zur Beruhigung dient, als auch andere Facul-

täten der von uns geforderten Rechte theilhaftig werden, obgleich sie für unsere Strebungen nicht mit der Theilnahme Partei ergriffen, wie es zu wünschen gewesen wäre.

Nur eine solche Organisirung kann den Erisapfel beseitigen, um welchen sich der Lehrkörper und die ärztliche Corporation stritten. Hätte man Universität und Facultät auf die Grundlage früher erflossener, sich widersprechender Gesetze neu aufbauen wollen, so wäre man nie zum Ziele gekommen und hätte keine Partei und kein Zeitbedürfniss befriedigt.

Hat aber nun Jemand Ursache, sich darüber zu beschweren? — Niemand, als wer die Zeit nicht begriffen. Die alte Politik und das alte Verwaltungssystem ist gestürzt. Das Volk constituirt sich durch seine Kammer nach neuen volksthümlichen Grundsätzen. Was diesen widerspricht, muss erlöschen, wenn auch hundert veraltete Gesetze es geschützt hätten. Soll nun das Universitätsleben im alten Rahmen nur noch mehr vom Zunftgeist eingeengt verbleiben?

Die gesammten Volksinstitutionen erfordern eine Grundreform und Emancipation. Soll nun die edelste aller Institutionen, das wissenschaftliche Erziehungswesen in den Fesseln der Corporationen liegen bleiben? Soll der göttliche Ausfluss der Weisheit in den Lehrständen verkörpert und die Souveränität, die ihm im Kreise des geistigen Erziehungswesens gebührt, im Zwange der Corporationen fortseufzen, deren Interessen ganz andere sind, als die der Lehrkörper? Wer diess meint, hat den Zeitgeist nicht begriffen; hat sich nicht auf den hohen Standpunct eines echten Patrioten gestellt; versteht keine Resignation, keine Selbstverläugnung.

Die Wissenschaften, sollen sie blühen, müssen sich frei fühlen; müssen eines jeden fremdartigen Einflusses entledigt, nur von Eingeweihten geleitet werden. Dieser Sinn ist endlich bei der Organisation der Universitäten erfasst worden. Wie man es, vom neuen Princip der Staatsverwaltung aufgefordert, thun konnte und thun musste, bekleidete man mit der Würde der Facultät den Lehrstand, den Verein der Doctoren aber, als dem Lehrstande fremd, beliess man als Corporation. Somit steht eine jede Partei auf ihrem eigentlichen natürlichen Felde, eine jede kann von der andern ungehindert ihre Zwecke verfolgen. Die Reibungspuncte sind niedergeschlagen und das Chaos hat sich ganz einfach in eine schöne Schöpfung aufgelöst.

2.

Auszüge aus in- und ausländischen Zeitschriften und fremden Werken.

A. Medicinische Physik.

Die electrolytische Behandlung. Von Crusell. — Wenn eine kleine, mit dem Kupferende einer galvanischen Batterie verbundene Metallplatte in unmittelbarer Berührung mit dem rechten Unterschenkel eines Menschen befestigt, und eine andere, kleine, mit einem Drahte versehene Metallplatte ebenso mit dem linken Unterschenkel desselben Menschen verbunden ist, so wird, sobald das freie Ende des genannten Drahtes mit dem Zinkende der Batterie verbunden wird, der Mensch eine Erschütterung empfinden. Dieses Gefühl ist aber nur augenblicklich, und darauf empfindet der Mensch einen stechenden Schmerz in einem oder in beiden mit den Metallplatten bedeckten Theilen. Die Haut dieser Theile wird zerstört, und es bildet sich unter jeder Metallplatte eine Wunde von der Gestalt und Grösse der Metallplatte. Diese zwei Wunden sind unter einander verschieden, haben aber das Übereinstimmende, dass sie beide zum Zuheilen sehr geneigt sind. Bei der Unterbrechung der Vereinigung mit der Batterie empfindet der Mensch wieder eine Erschütterung. Die Bildung der genannten Wunden ist die Folge der chemischen Wirkung des galvanischen Stromes, Electrolysis. Ist der Mensch vorher ätherisirt worden, so fällt der Schmerz weg ohne Beeinträchtigung des sonstigen Erfolges. Die Wunde, welche sich unter der Platte des rechten Unterschenkels gebildet hat, nennt Verf. eine Esiontide, die am linken Unterschenkel eine Exiontide. Da nun diese durch die electrolytische Kraft hervorgebrachten Wunden alle Zeichen einer zur Heilung geneigten Wunde tragen und bei der einfachsten Pflege verheilen, so folgt daraus deutlich, dass die electrolytische Behandlung der Geschwüre nur darin besteht, sie je nach ihrer Beschaffenheit vollständig in Esiontiden oder Exiontiden zu verwandeln. Auf diese Weise verwandelt die electrolytische Kraft ein bösartiges Geschwür stets in eine gutartige Wunde. Durch die Bildung einer Esiontide zwischen gesunden und kranken Theilen wird der kranke Theil ohne Blutverlust von den gesunden ge-

trennt. Durch eine solche electrolytische Amputation ist es dem Verf. in vielen Fällen gelungen, die mit dem Krebse behaftete weibliche Brust, so wie verschiedene Auswüchse vom Körper zu trennen. Den Strom wendet er immer nach absolutem Maasse an, vermittelst seines wirkenden Voltameters. Verf. führt ein Zeugniss über gelungene Curen an, und benennt die Krankheitsformen, in denen er das Verfahren mit Erfolg in Anwendung brachte. Sie sind: 1. Scirrhus; 2. Krebs; 3. Blutschwamm; 4. Markschwamm; 5. Brand; 6. Fisteln; 7. Geschwüre verschiedener Art und einige andere äussere Krankheiten; 8. einige organische Krankheiten des Auges; 9. die primären syphilitischen Geschwüre. Die Heilung derselben und die Verhütung der secundären Erscheinungen kommt um so sicherer zu Stande, je weniger Zeit zwischen der Ansteckung und der electrolytischen Behandlung verflossen ist. Kürzlich entstandene, oberflächliche syphilitische Geschwüre wurden durch diese Behandlung in einer grossen Anzahl von Fällen immer in 24 Stunden vollkommen geheilt. Ältere primäre Geschwüre waren gewöhnlich am neunten Tage nach der electrolytischen Behandlung vollkommen vernarbt. (*Medicinische Zeitung Russlands. 1848. Nr. 17.*) *Meyr.*

B. Physiologie.

Über die Rolle der Lungen beim Kreislaufe. Von Wanner. — Der Verf. betrachtet die Lungen als das Centralorgan des Kreislaufes, und führt als Gründe seiner Behauptung an, dass 1. in den Lungen das schwarze Blut in rothes umgewandelt wird, hier also die Gränze zwischen dem venösen und arteriellen Kreislaufe sei; 2. dass, wenn aus was immer für einer Ursache diese Verwandlung des Blutes in den Lungen nicht vor sich gehen kann, der Herzschlag und Puls aufhören; 3. dass das Herz nur eine Hälfte des Blutes in Bewegung setzt, nämlich die Blutsäule von der linken Kammer bis ins Parenchym der Organe, und von dem rechten Ventrikel bis zum Capillargefässsystem der Lungen, dass die Kraft des Herzens über diese Gränze hinaus aber erlischt, indem sonst in den Haargefässen und Blutadern die Blutbewegung eben so gut stossweise sein müsste, wie in den Arterien. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Kreislauf in den Haargefässen nicht unter dem Einflusse des Herzschlages stehen könne, liegt in der Unbeweglichkeit der, die Gefässwände der feinsten Haargefässe berührenden und diesen anhängenden Schichte von Serum, und in der Unbeweglichkeit der Blutkügelchen, welche in diese Schichte gelangen; offenbar können diese Serumschichte und die in ihr liegenden Blutkügelchen nicht an dem allgemeinen Kreislaufe Theil nehmen. Diess scheint auch nothwendig zu sein, auf dass in den Haargefässen die Ernährung, die Umsetzung der Stoffe vor sich gehen, venöses Blut sich bilden, und auf dass das Blut in den Venen in ununterbrochenem Strome zurückfliessen könne. (*Gazette méd. de Paris. 1848. Nr. 19.*) *Stellwag.*

Über den Puls der Kinder im physiologischen Zustande. Von Farge. — Zahlreiche Untersuchungen lehrten den Verf., dass der Puls bei den einzelnen Individuen wohl sehr grosse Verschiedenheiten darbiete, im Allgemeinen aber doch die Aufstellung gültiger Regeln gestatte. Die Zahl der Herzschläge während des Fötallebens sinkt gegen das Ende der Geburtsarbeit auf 72—94 herab, bald nach der Geburt aber hebt sie sich wieder in Folge der Herstellung des Kreislaufes im neugebornen Kinde, in Folge der Bewegungen, des Geschreies und vielleicht auch der Schmerzen des letztern, bis auf 140 — 200. Hierauf sinkt die Zahl der Herzschläge abermals auf 80—112; allein die grosse Empfindlichkeit des Kindes bedingt jetzt einen ungemein grossen Wechsel im Pulse. Während des ersten Lebensmonates steigt die Schnelligkeit des Herzschlages wieder nach und nach auf 125—130. Diese fortwährende Steigerung der Schnelligkeit des Pulses dauert bis zu Ende des dritten Lebensmonates an, wo das Herz im Mittel 130—140 Schläge macht. Von jetzt an aber vermindert sie sich unmerklich, so dass man zur Zeit der Pubertät etwas über 80 Schläge auf die Minute zählt. Während des ganzen Zeitraumes von der Geburt bis zur Geschlechtsreife wird der Puls denselben Wechseln ausgesetzt, als bei Erwachsenen; nur ist bei Kindern wegen ihrer Schwäche und ausserordentlichen Empfindlichkeit die Wirkung äusserer oder innerer Einflüsse bei weitem auffallender; daher man bei Beurtheilung des Pulses von Kindern immer wohl den Zustand der Ruhe oder Aufregung des Kindes in Rechnung zu ziehen hat. (*Thèses de Paris. 1847,* und *Archiv. génér. de Paris. 1848.*) *Stellwag.*

Die Wirkung langen Fastens auf das Blut. Von Prevost. — Der Verf. hatte im November 1836 drei Frösche, jeden in einen besondern Glascylinder eingesperrt, welche mit Gaze überspannt waren, damit Fliegen und andere Insecten in dieselben nicht eindringen konnten. Während der vier Wintermonate hielten sich die Thiere auf dem Grunde des Wassers; allein im Frühjahre ermunterten sie sich, und äusserten das Bedürfniss nach Nahrung, ohne dass jedoch das Fasten den geringsten nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit auszuüben schien. Nach 14 Monaten starb einer der drei Frösche, die beiden andern waren sehr mager und schwach geworden; sie bewegten sich auch nicht mehr. Der Verf. tödtete sie, und fand ihr Blut dunkler, als im Normalzustande. Die Blutkügelchen waren auch auffallend verändert. Im normalen Zustande bestehen die rothen Blutkügelchen: 1. aus einer farblosen, durchscheinenden Membran, welche ihre äussere Hülle bildet, und 2. aus einem unter dieser liegenden Beutel, der den Farbestoff enthält, und in dem ein anderer Beutel eingeschlossen ist, in dem der crystallinische Stoff oder das Mittelkügelchen enthalten ist. Im normalen Zustande liegt nun die äussere durchsichtige Membran an dem Färbestoff hältigen Beutel an, so dass man erstere nur als einen ganz schmalen Rand im Umkreise des Kügelchens sieht. In den Blutkügelchen der ausgehungerten Frösche war dieser Rand jedoch brei-

ter und die umhüllende Membran verdünnt, fetzig, faltig. Der Färbestoff haltige Beutel hatte sich unregelmässig zurückgezogen, und sah dunkelpurpurroth aus. Das Mittelkügelchen hatte keine merkliche Veränderung mehr erlitten. — Wiederholte Versuche hatten gleiche Ergebnisse. — Das Leberblut färbte weisses Papier sepiabraun, wie schon Chossat beobachtete. (*Bibl. univ. de Genève 1848, Mars*, und *Froriep's Notizen. 1848. VI. Bd. Nr. 20.*) *Stellwag.*

Über die Bewegungen der kleinen Gehörknochen. Von Weber. — In einer Abhandlung über die Bewegungen der Gehörknöchelchen und ihren Einfluss auf das Gehör gibt Verf. eine Erklärung des runden Aussehens der äusseren Fläche der Membran des runden Fensters, wenn das Paukenfell nach dem Tode nach innen, und des concaven Aussehens, wenn das Paukenfell nach aussen gedrängt ist. Er bemerkt, dass die Articulation zwischen dem Kopfe des Hammers und dem Körper des Ambosses eine solche sei, dass ersterer nicht allein durch das Trommelfell bewegt werden könne, sondern dass beide zusammen als ein Knochen sich bewegen. Die Achse ihrer Bewegung ist eine Linie, welche vom langen Fortsatze des Hammers zum kurzen des Ambosses gezogen wird; um diese zwei Fortsätze, welche der Wandung des Trommelfelles adhäriren, bewegen sich die beiden Knochen wie um einen Zapfen. So geschieht es, dass, wenn das Trommelfell nach innen gedrängt ist, der Steigbügel durch den langen Fortsatz des Ambosses gegen die *Fenestra ovalis* gepresst wird; ist das Trommelfell hingegen nach aussen gedrängt, so wird der Steigbügel von der *Fenestra ovalis* weggezogen. Der Steigbügel könnte sich nicht bewegen, wenn die Höhle des Labyrinths ganz von festen und unnachgiebigen Wandungen umgeben wäre, da die in ihr enthaltene Flüssigkeit nicht comprimirt werden kann. Durch den Druck auf das runde Fenster wird diese Schwierigkeit gehoben. Die den Vorhof füllende Flüssigkeit communicirt mit der in der Schnecke, besonders mit jener in der Vorhofstreppe, welche wieder mit der in der Paukentreppe communicirt, so dass, wenn die Membran des ovalen Fensters nach innen gegen den Vorhof gedrängt wird, der Druck auf die in ihm enthaltene Flüssigkeit der Membran des runden Fensters mitgetheilt wird, welche sonach nach aussen gedrängt wird. Auf diese Weise bewirken die Bewegungen des Trommelfelles indirect die Strömung und Gegenströmung der Flüssigkeit des Labyrinthes von der *Fenestra ovalis* zur *Fenestra rotunda*, durch Percussion und durch Nachgeben der *Lamina spiralis* der Schnecke. (*Archiv d'Anat. Physiol.*, und *Monthly Journal. June 1848.*) *Meyr.*

Über die Menge des Chylus beim Menschen. Von Dr. Carl Vierordt. — Die Menge des Milchsaftes zu bestimmen, gehört, wie bekannt, zu den Fragen der Physiologie, die man nach verschiedenen Methoden zu lösen versuchte, die aber mehr oder weniger ein unsicheres Resultat zur Folge hatten. So stellte Cruischank Messungen über die Schnelligkeit der Bewegung des Chylus im Mesenterium des Hundes an, und nahm dieselbe für 4 Zoll in einer Secunde. Bei der Annahme derselben Geschwindigkeit im *Ductus thoracicus* erhielt er eine stündliche Chylusmenge von etwas mehr als 4 Pfunden. Jene Forscher, welche mittelst Durchschneidung des Milchbrustganges und der Messung der Ausflussmenge aus diesem Gefässe diese Frage zu lösen versuchten, erhielten natürlich eine gemischte Flüssigkeit von Chylus und Lymphe, abgesehen davon, dass bei diesen Vivisectionen ein Hauptmoment der Chylusbewegung, die Inspiration, ferner die Wirkung der Bauchpresse, der Darmcontractionen, die Endosmose, die Contractilität der Lymphgefässe, und was die übrigen activen *a tergo* wirkenden Beförderungsmittel der Chyluscirculation sein mögen, nicht in Anschlag gebracht werden können.

Daher gibt Verf. eine Methode an, um wenigstens die Chylusmenge einfach zu bestimmen; — die Elemente seiner Berechnung sind nämlich nur die mittlere Quantität stickstoffhaltiger Nahrungsmittel, die ein erwachsener Mensch in 24 Stunden zu sich nimmt, ferner der Gehalt des Chylus an stickstoffhaltigen Stoffen, welcher sich als Mittel aus den verschiedenen, über den Chylus der Thiere angestellten und unter sich ziemlich gut harmonirenden Analysen ergibt. Drittens, endlich geht Verf. von der Ansicht aus, dass die stickstoffhaltigen Nahrungsmittel bloss von den Chylusgefässen, nicht von den Venen aufgenommen werden. Denn wenn das Blut beim Durchströmen durch die Haargefässe der Darmschleimhaut während der Verdauung stickstoffhaltige Körper abgibt (worüber kein Zweifel obwalten kann, da das Pfortaderblut bekanntlich wärmer an den genannten Stoffen ist, als die übrigen Blutarten), so ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass das Blut stickstoffhaltige Körper abgeben und zugleich solche wieder aufnehmen könne. Nehmen wir nun die Gesammtmenge stickstoffhaltiger Alimente, die der erwachsene Mensch in 24 Stunden verzehrt, im trockenen Zustande zu 24 Grammen an, und ziehen wir aus den neuern und zuverlässigeren Analysen über den Gehalt des Chylus an stickstoffhaltigen Körpern das Mittel, so erhalten wir etwa 4%, (die Angaben liegen meist zwischen $3\frac{1}{2}$ bis 6%).

Wenn nun der Chylus 4% stickstoffhaltige Materien mit sich führt, so muss, wenn in 24 Stunden 100 Grammen diesen Körper vermittelst des Chylus in das Blut übergehen, die Chylusmenge, die täglich gebildet wird, $2\frac{1}{2}$ Kilogramme betragen. Nehmen wir aber 3% stickstoffhaltiger Körper im Chylus an, so wird die Chylusmenge zu $3\frac{1}{3}$, bei 5% dagegen nur zu 2 Kilogrammen zu berechnen sein. Jedenfalls sind die Schwankungen der Analyse nicht von der Art, um grosse Widersprüche für das Endresultat zu bedingen. (*Archiv für physiologische Heilkunde von Roser u. Wunderlich. VIII. Jahrgang. IV. Heft.*) *Pichler.*

C. Chirurgie.

Chloroform-Einathmungen als Mittel, die Reduction eingeklemmter Brüche möglich zu machen. Von Guy-

ton. — Dieser Aufsatz bezieht sich auf einen früheren, der in Nr. 25 der Wochenschrift mitgetheilt wurde, und die Erklärung der Art und Weise enthielt, wie die Betäubung durch Chloroform der Reduction förderlich werden kann. Gegenwärtiger Aufsatz ist nun bestimmt, die Anzeigen für die Anwendung dieses Mittels genauer festzustellen, und fusst sich auf die neuerliche Beobachtung zweier Fälle von eingeklemmten Brüchen, bei denen die Chloroformeinathmungen sich aber nicht sehr erfolgreich erwiesen hatten, indem im ersten Falle die Reduction trotz völliger Betäubung gar nicht gelang, im zweiten der Inhalt des Bruches wohl zurückwich, aber bald wieder sich vorlagerte. Der Grund von der Unwirksamkeit der Chloroformdämpfe in diesen Fällen ist einfach der, dass in diesen zwei Fällen nicht eine blosse Darmschlinge vorgefallen war und sich eingeklemmt hatte, sondern dass der Bruch zum grössten Theil aus vorgelagertem Netze bestand, welches die ganz kleine, im Bruchsacke vorhandene Darmschlinge so umhüllte, dass der Druck bei der Taxis die Entleerung des in der letzteren enthaltenen Gases nicht bewerkstelligen, die Reduction also nicht gelingen konnte; um so weniger, als im ersten Falle die Darmschlinge nach aussen von der grössten Masse des vorliegenden Netzes lag, und bei der Taxis nur noch mehr gegen die äussere Wand des Leistenringes gedrängt wurde, im zweiten Falle aber die Hernie auf dem Grunde des Bruchsackes angewachsen war. Aus diesem geht also hervor, dass Netzdarmbrüche oder Netzbrüche bei weitem schwerer durch Chloroformeinathmungen zurückführbar gemacht werden, als reine Darmbrüche, was sehr leicht erklärlich ist, da in jenen Fällen es nicht Gas und die (dessen Entleerung in den in der Bauchhöhle enthaltenen Darmtheil hindernde) Spannung der Bauchmuskeln ist, welche der Reduction entgegenstehen, sondern die Unmöglichkeit, das in Masse vorgelagerte Netz in einem solchen Grade zusammen zu drücken, dass es durch den Leistenring geführt werden könnte. Immerhin aber müssen auch in diesen Fällen die Chloroformeinathmungen von Nutzen sein, indem sie den Schmerz aufheben, und mit ihm die Spannung der Bauchmuskeln beseitigen, welche der Zurückführung des Bruches immer hemmend in den Weg tritt, und macht, dass jedes Organ der Bauchhöhle die Neigung erhält, nach aussen vorzudringen. Gewissheit des Gelingens der Reduction hat man nur in den Fällen, wenn bloss eine Darmschlinge vorgelagert ist. Jedenfalls ist es also sehr nothwendig, sich vorläufig eine genaue Kenntniss der vorgelagerten Theile zu verschaffen, ehe man über den wahrscheinlichen Erfolg der Chloroformeinathmungen urtheilen kann. Wenn nun auch die Chloroformeinathmungen bei eingeklemmten Netzdarmbrüchen nur wenig leisten, so ist der Werth dieses Mittels dennoch keineswegs ein geringer, um so weniger, als eingeklemmte Netzbrüche nie den Grad von Gefahr bedingen, als eingeklemmte Darmbrüche, und grösstentheils durch antiphlogistisches, emollirendes Verfahren gehoben werden können, während eingeklemmte Darmbrüche bisher meistentheils allen Mitteln, ausser der Operation trotzten, die Netzbrüche aber auch erst dann so bedrohlich werden, wenn neben dem Netze sich eine Darmschlinge vorlagert und durch Gasentwicklung einklemmt, also in Fällen, wo die Chloroformeinathmungen durch Herbeiführung der der Reduction von Darmschlingen förderlichen Momente nützlich werden. — Schliesslich bemerkt der Verf. noch, dass es nicht selten ist, dass bei der Taxis von Netzbrüchen sich das Volumen des Bruches bedeutend vermindere, ohne dass etwas von der vorgelagerten Netzpartie zurückgegangen wäre, und erklärt dieses aus dem Vorhandensein von Flüssigkeit in dem Bruchsacke, welche dann bei der Taxis allein zurückweicht und in die Bauchhöhle ergossen wird. (*Gazette méd. de Paris. 1848. Nr. 16.*) *Stellwag.*

Über Unterschenkelgeschwüre. Von Grün. — Verf. betrachtet in diesem Aufsatze vorzüglich die ätiologischen Momente. Er nimmt eine allgemeine (allen Menschen gemeinsame, durch die Organisation der Unterschenkel bedingte) und eine besondere, in der Lebensweise, der Beschäftigung und Constitution eines Individuums liegende Disposition zu Unterschenkelgeschwüren an. Die allgemeine Disposition liegt in anatomischen und physiologischen Verhältnissen. Hieher gehören die straffe Spannung der Haut, besonders an der vordern Fläche der Unterschenkel, das Entferntsein der Unterschenkel vom Herzen, wodurch das venöse Blut und die Lymphe träger circuliren und daher Hyperämien und Stasen häufiger auftreten, die venöse Blutstase, welche durch anhaltende Muskelcontraction entsteht, und so häufig Varicositäten, Erysipele, Phlegmonen und andere durch Hyperämie hervorgerufene Affectionen im Gefolge hat. Durch die Congestion und Schwellung aller Theile wird die Ausdehnung und Spannung der Haut noch gesteigert, durch die lange anhaltende Hyperämie werden alle Gefässe bis auf die kleinsten Capillaren constant ausgedehnt, und verlieren ihren Tonus. So wird eine bleibende passive Stase an den untern Extremitäten herbeigeführt, welche das Auftreten von Geschwüren besonders begünstigt. An diesen leiden daher vorzüglich Personen aus der arbeitenden Classe, die durch ihren Beruf ihre untern Extremitäten übermässig anstrengen müssen, und solche Handwerker, die ihre Arbeit stehend verrichten. Besonders begünstigt auch die Schwangerschaft das Entstehen von Stasen und bleibenden Gefässerweiterungen in den untern Extremitäten. Dass die Fussgeschwüre durch einen gewissen Zustand der Unterleibsorgane hervorgerufen werden, hat sich durch die Erfahrung nicht bestätigt. Aus dem Angeführten erklärt es sich, warum die Geschwüre fast nie primär an der hintern Fläche der Unterschenkel auftreten, und nur selten über der Mitte dieser Gliedmassen getroffen werden. Der Grund liegt darin, dass die Haut an den genannten Stellen dehnbarer und mit mehr Weichtheilen unterpolstert ist. Die günstige Einwirkung der Ruhe und der Compression auf die Heilung der Geschwüre be-

stätige die oben ausgesprochenen Ansichten. Die Geneigtheit zu Recidiven ergibt sich daraus, dass bei der Heilung des Geschwürs die dasselbe umgebende Haut zur Deckung des Substanzverlustes sich von allen Seiten gegen den Mittelpunct des Geschwürs hinzieht, dadurch noch gespannter und dünner, und durch Verwachsung unbeweglich wird. Die einzelnen Arten des Auftretens der Unterschenkelgeschwüre sind folgende: 1. Die Hauptquelle der Entstehung sind Traumen aller Art, sowohl solche, die gleich Anfangs mit einer Trennung des Zusammenhanges der Cutis auftreten, als auch solche, bei welchen diese später zu Stande kommt, oder die bloss mit einer Contusion verbunden sind. Solche Wunden heilen sehr schwer, weil die Wundränder durch die bedeutende Spannung der Haut klaffen, und die Lebensenergie der allzu sehr gezerrten Haut gesunken ist. Der Übergang in Geschwüre erfolgt bei diesen Wunden um so eher, wenn der Kranke letztere nicht achtet, und so lange als möglich herumgeht. Die Wundränder werden gereizt, entzünden sich, schwellen in Folge von Exsudat wulstig an, und werden endlich brandig, theils durch den übermässigen Entzündungsgrad und die Lähmung der Gefässnerven, theils indem das Exsudat an den Rändern und am Grunde der Wunde jauchig zerfliesst, und durch seine ätzende Eigenschaft die hyperämirten und von Exsudat geschwellten Nachbargebilde zerstört. 2. Jede andere zufällige, selbst geringfügige Affection der bezeichneten Stellen der Unterschenkel, die von einem Durchbruche der Hautdecke oder von einer Verletzung auch nur eines Theiles derselben begleitet ist, wie ein Abscess, Furunkel, Ecthymapusteln, ein Eczem kann unter dem Einflusse der oben angeführten Umstände ein Geschwür produciren. 3. Veranlassung zur Entstehung der Geschwüre gibt die capilläre Hämorrhagie, welche bei einem höheren Grade von Congestion öfters eintritt. Es findet dann bald seröse Exsudation unter die Epidermis Statt, das Glied schwillt an, wird heiss und roth, es entstehen mehrere, mit seröser, gelblicher, röthlicher, gewöhnlich bläulichrother Flüssigkeit gefüllte Bläschen, nach deren Platzen man an der von der Epidermis entblössten Cutis ein feines, croupöses Exsudat von gelblicher, gelbröthlicher oder weisslicher Farbe findet, welches bald zerfliesst, und, mit Arrosion der Unterlage, in eine mehr oder weniger schmutzig gelblichrothe oder schmutzig weissliche, fetzige Masse verwandelt wird. So entsteht bei unzweckmässigem Verhalten ein grosses brandiges Geschwür. Durch die Stase und capilläre Blutung erklären sich zwei Zustände, welche stete Begleiter langwieriger Geschwüre sind, nämlich die Callositäten rings um die Geschwüre und die dunkelbraunrothe, unter dem Fingerdrucke nicht verschwindende Färbung der Haut. Das häufigere Auftreten der Unterschenkelgeschwüre an der linken Extremität erklärt Verf. dadurch, dass diese bei Allen, die eine schwere Arbeit verrichten, eine grössere Kraftanstrengung trifft, weil sie der mehr angestrengten rechten Hand entgegengestellt, zur Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichtes des Körpers einen grösseren Kraftaufwand äussern muss. (*Prager Vierteljahrsschrift.* **1848.** *III. Bd.*) *Meyr.*

Methode zur Einrichtung des verrenkten Hüft- und Schultergelenkes. Von Spong. — Diese Methoden empfehlen sich durch ihre Einfachheit und dadurch, dass sie leicht und überall anwendbar sind. Man braucht zur Einrichtung des Oberschenkels 2—3 schmale Leintücher und eine gewöhnliche Bettstatt. Das erste Tuch, welches das Becken fixirt, wird an einen Bettpfosten befestiget, das zweite wird zur Extension auf folgende Weise verwendet: Die Mitte des wie ein flaches Seil zusammengerollten Tuches wird unmittelbar über dem Knie mittelst einer Schlinge angebunden und die zwei Enden vorwärts gebracht und an einen unbeweglichen Gegenstand befestiget. Ein kurzer, etwa 18 Zoll bis 2 Fuss langer Hebel, wozu jeder feste Stock passt, wird in der Mitte zwischen dem Knie und dem Gegenstande, an den das Tuch befestiget ist, innerhalb der beiden Enden des letzteren angebracht, und mittelst desselben das Tuch so lange gedreht, bis der nöthige Grad der Extension erreicht ist. Auf diese Weise kann eine ausserordentliche Kraft in Anwendung gebracht werden. Die Extension kann langsam und regelmässig vom Wundarzte selbst vorgenommen oder von ihm überwacht werden. Ist eine Relaxation nothwendig, so erreicht man diess durch Nachlassen des Hebels. Bevor die Extension verrichtet wird, soll Alles hergerichtet werden, dass die Knoten nicht aufgehen etc. Daher ist es gut, das Tuch an der Stelle, wo es um den Schenkel gewunden wird, so wie, wo die Knoten gemacht werden, vorher nass zu machen. Die Schlinge wird unmittelbar über dem Knie angebracht und umfasst die beiden Condylen des Oberschenkels; sie gleicht einiger Maassen einem Haken, hat aber den Vortheil, dass die zwei Puncte, von welchen aus die Extension geschieht, entweder an beiden Seiten des Gliedes sich befinden, oder einander genähert werden können, so dass die ausdehnende Gewalt nur auf eine Seite des Gliedes wirkt. Die Schlinge wird gemacht, indem man die Mitte des Tuches fasst, und einen Kreis bildet, dessen Durchmesser der des Gliedes ist; jener Theil des Tuches, welcher in der rechten Hand gehalten wird, wird über den linken auswärts gebracht und durch den Kreis nach aufwärts geführt. Das Glied wird durch diese Schlinge gebracht und diese hierauf angezogen; die Schlinge umfasst nun eine Hälfte der Circumferenz der Extremität, und der doppelte Kreis die andere. Bei der gewöhnlichsten Form der Dislocation des Schenkels, jener auf den Kamm des Darmbeines, ist das Glied von $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Zoll verkürzt; es muss daher um diesen Grad ausgedehnt werden, wozu die angeführte Methode vollkommen genügt. Zwischen den Schamtheilen und dem Oberschenkel wird ein geeignetes Kissen, welches aus einer zusammengerollten Serviette gebildet wird, angebracht. Die beschriebene Methode, welche der Verf. die Reduction durch Torsion nennt, hat den Vortheil, dass sie jederzeit, unter allen Umständen und mit jedem Grade

der ausdehnenden Gewalt in Anwendung gebracht werden kann; dass man dazu nichts Anderes braucht, als was man in jedem Hause findet, und dass ihre Wirkung sehr kräftig ist. Die Einrichtung des verrenkten Schultergelenkes ist in den meisten Fällen leicht, bisweilen aber doch bei athletischen Personen sehr schwer, so dass ein besonderer Kraftaufwand erforderlich wird. Wo die gewöhnlichen Methoden nicht ausreichen, kann die Reduction durch Torsion, wie sie für die Einrichtung des Oberschenkels angegeben wurde, angewendet werden, oder die folgende Methode: Der Kranke wird auf das Bett, Sofa oder den Fussboden gelagert, der Chirurg setzt seine Ferse in dessen Achselhöhle, ein schmales Leintuch wird auf dieselbe Weise, wie bei der Reduction des Oberschenkels mittelst einer Schlinge unmittelbar über dem Ellbogen angebracht, so dass es die Condyli des Humerus umfasst; dessen zwei Enden werden vorwärts gebracht, und hinter dem Rücken ober der Lendengegend des Wundarztes fest gebunden, welcher sich etwas nach vorne neigt, während diess geschieht; das Knie hält der Wundarzt ausgestreckt, und er kann nun, da alle Rückenmuskeln wirksam werden, eine kräftige Extension vornehmen, sich aber zugleich der Arme und Hände frei bedienen, um die Reduction zu leiten. Der Vorderarm des Patienten wird im rechten Winkel zum Oberarme gebeugt, und so als Hebel benützt. Wenn es nöthig ist, kann die Extension im rechten Winkel zum Körper des Kranken vorgenommen werden, indem der Chirurg die Aushöhlung des Fusses gegen die Wand des Thorax nahe an der Achsel ansetzt, und die Extension auf die oben beschriebene Weise ausübt. Der Operateur gebraucht bei diesen Methoden jederzeit jenen Fuss, der dem verrenkten Gelenke entspricht. (*The Lancet 1848. Vol. I. Nr. 19.*) *Meyr.*

Verfahren zur Reduction veralteter Netzleistenbrüche. Von Malgaigne. — Der Verf. lässt den Kranken zu Bette legen, gibt ihm nur sehr magere Kost, kühlendes Getränke, benetzt die Bruchtheile mit einer concentrirten Lösung von schwefelsaurem Zink und legt an dieselben einen Compressivverband mit einer Rollbinde an. Nach 3—4 Tagen ist der flüssige Inhalt des Bruches resorbirt, die einzelnen Knoten sind abgeschwollen, und die Reduction des Netzbruches lässt sich dann auf sehr leichte Weise bewerkstelligen. (*Revue méd.-chir. de Paris 1848, Mars, u. neue med.-chir. Ztg. 1848, Nr. 24.*) *Stellwag.*

Beobachtungen über die Hodenentzündung, ihre differentielle Diagnose und Behandlung. Von Soulé. — Die traumatische Hodenentzündung ist entweder eine directe als Folge einer Contusion des Hodens selbst, oder eine indirecte, welche in Folge von Verletzungen des Samenstranges auftritt, sich also immer erst zu einer bereits bestehenden entzündlichen Geschwulst und Schmerz im Samenstrange hinzugesellt. Bei geringeren Verletzungen pflanzt sich jedoch das Übel vom Samenstrange öfters nicht auf den Hoden fort. Wegen der bedeutenden Schlaffheit der Hodensackgewebe ziehen sich gewöhnlich Blutinfiltrationen und Ecchymosen schnell nach den untersten Theilen des Scrotums herab, so dass dann die Folgen derselben verletzenden Einwirkung im Samenstrange und in den äusseren Bedeckungen bezüglich des Ortes einander gar nicht zu entsprechen scheinen. Auch durch bedeutende Kraftanstrengungen kann Hodenentzündung bedingt werden, vermöge der abdominellen Contraction. Die parenchymatöse Orchitis, meistentheils Folge einer heftigen Contusion, zeichnet sich durch unerträgliche Schmerzen, heftige Reactionserscheinungen, sowohl örtliche als allgemeine, durch grössere Festigkeit der deutlich umschriebenen Geschwulst, durch die bedeutende Volumszunahme der kranken Drüse von den übrigen Arten der Hodenentzündung aus: Bei Entzündung der Scheidenhaut fehlt nie Fluctuation; bei vorherrschender Epididimitis ist die Härte dieses Organs pathognomonisch. Die in Folge von Trippern auftretende Hodenentzündung betrifft meistentheils nur den Nebenhoden, was zur Vermuthung berechtigt, diese Entzündung werde mehr übergeführt, als dass sie metastasisch auftrete. Diess wird noch glauwürdiger, wenn man bedenkt, dass die Hodenentzündung durchschnittlich mit dem Ausflusse gleichzeitig besteht, ja letztere sich beim Auftreten der ersteren, statt zu verringern, öfters sogar vermehrt, dass ferner die Hodenentzündung dann auftritt, wenn der Tripper tief in der Harnröhre sitzt, wo man dann die Entwickelung der bisweilen durch Schmerzen in der Leistengegend voraus verkündeten Orchitis öfters Schritt für Schritt verfolgen kann. Diese Entzündung beschränkt sich wohl bisweilen auf den Nebenhoden, grösstentheils aber geht sie auch auf den Hoden selbst über, daher der Name *Orchitis blennorrhagica*, den andere mit dem Namen *Epididimitis blennorrhagica* vertauscht wissen wollten, bisweilen ganz an seinem Platze ist. Mit dieser Tripperhodenentzündung ist immer eine sehr starke Verhärtung des Zellgewebes des Hodensackes und reichlicher Erguss in die Höhle der Scheidenhaut verbunden. Andere Reizzustände der Harnröhre, als der Tripper, haben selten eine Hodenentzündung zur Folge. Es gibt wenig Beispiele von Orchitis nach Steinzertrümmerungen, nach Erweiterungen der Harnröhre durch eingelegte Bougies u. s. w. In diesen Fällen wird, wie bei der Tripperhodenentzündung immer zuerst der Nebenhode ergriffen, und von diesem erst verbreitet sich die Entzündung auf den Hoden selbst. Bei dieser Art der Orchitis fehlt jedoch in der Regel der Erguss in die Scheidenhauthöhle und das Oedem des Hodensackes, der immer sehr geröthet erscheint. Der Verf. erhärtet durch zwei Beispiele, dass bei kräftigen Personen durch längere Enthaltsamkeit, besonders bei heftigeren Aufreizungen des Geschlechtstriebes, Hodenentzündung eintreten könne. Die tuberculöse Orchitis hat sehr verschiedene Charactere. Der Verf. unterscheidet besonders zwei Hauptvarietäten, je nachdem die Tuberkeln im Nebenhoden oder dem Hoden selbst ihren Sitz haben. Im ersten Falle nimmt der seit mehr weniger geraumer Zeit hart gewesene Nebenhode an Umfang zu, wird schmerzhaft, verwächst mit dem sich röthenden Hoden-

sacke. An einzelnen Stellen zerfliesst der Tuberkel, es bilden sich umschriebene, isolirte, weiche Stellen, welche aufgehen und einen krümmlichen, schlecht gebundenen Eiter entleeren. Oft bleibt hier der Hoden gesund, es entwickelt sich kein Scheidenhauterguss, der Hodensack erscheint nur dort geröthet, wo erweichte Theile anliegen. Bilden sich die Tuberkel im Hodenparenchyme selbst aus, so sind Anfangs die Erscheinungen sehr dunkel, die Entzündung, der Schmerz, der Scheidenhauterguss bilden sich sehr langsam aus, die Hautdecken bieten, ausser es stünde Perforation bevor, nicht Besonderes dar. Gewöhnlich zeigen die von *Orchitis tuberculosa* Befallenen, die meistens junge Subjecte sind, Spuren der Scrophelsucht. — Die Prognose steht bei traumatischer Hodenentzündung im Verhältnisse zur Schwere der Verletzung. Der gewöhnliche Ausgang ist hier Resolution, besonders bei der indirecten Art. Es können aber auch alle Arten Geschwülste, Abscesse, Verhärtung des Saamenstranges, als Folgen auftreten, es kann der Scheidenhauterguss unaufgesaugt bleiben und Abscessbildung veranlassen. Minder regelmässig als die traumatische verläuft die Tripperhodenentzündung; diese verschwindet oft plötzlich mit ihren Folgen, oft dauert sie sehr lange an, ja mitunter bleiben für immer kleine verhärtete Stellen, Anschwellung, Schmerzhaftigkeit des Theiles und Neigung zu Rückfällen zurück. Bei der tuberculösen Orchitis hängt die Prognose vom Grade der Krankheit und der grösseren oder geringeren Neigung des Tuberkels zum Zerfallen, zur Vereiterung ab. — Behandlung. In leichteren Graden der traumatischen Form reichen auflösende Mittel hin. Unmittelbar nach der Contusion, wenn noch kein Zeichen von Entzündung etc. sich kund gegeben hat, genügen horizontale Lage des Kranken, Umschläge mit kaltem Wasser oder Eis. Blutentleerung ist nur bei sehr robusten Individuen in diesem Stadium angezeigt. Hat sich aber schon die Entzündung ausgebildet, so sind Blutentleerungen nöthig, und zwar örtliche durch Blutegel, ausser es wäre heftigere allgemeine Reaction vorhanden, wo Aderlässe gemacht werden müssen. Das Gewebe des Hodensackes ist nicht besonders geeignet zur Ansetzung der Blutegel; auch kann der Hoden von Infiltrationen und Ergüssen umgeben sein, daher es immer gerathener scheint, die Blutegel nach dem Verlaufe des Saamenstranges zu setzen, da sie hier directer zu wirken scheinen. Bei träger oder mangelnder Resorption des Scheidenhautergusses thun Linimente von Äther, Compressen mit Salmiaksolution gute Dienste. Eiterherde, besonders wenn sie im Hoden selbst sitzen, müssen so bald als möglich geöffnet werden. Brandige Zerstörung hat nur dann viel auf sich, wenn sie die Hoden selbst betrifft, die Scrotalhaut ersetzt sich nämlich sehr leicht wieder. Von höchster Wichtigkeit ist bei verticaler Stellung des Patienten das Tragen eines vollkommen passenden, weder drückenden, noch die Bewegungen hemmenden Suspensoriums, um den Hoden in die Höhe zu heben, so den Blutrückfluss zu begünstigen, und die Drüse vor äusseren Einflüssen zu verwahren. Verweilt der Kranke in horizontaler Lage, so ist es besser, den Hodensack durch ein untergelegtes Schnupftuch oder Anlegung einer Cravate zu unterstützen. Die stete Erhaltung offnen Leibes ist zur Heilung gleichfalls nothwendige Bedingung, denn es kann ja durch Pressen bei der Stuhlentleerung ganz allein schon Orchitis entstehen; übrigens stehen Hodensack und Mastdarm in engstem Consensus, denn bei verstopften Personen trifft man ersteren schlaff, zusammengezogen aber, sobald die Entleerung vor sich gegangen. Als besonders wichtig bezeichnet der Verf. auch in der Behandlung der Orchitis den Gebrauch der entzündungswidrigen und besänftigenden Mittel, so wie die öftere und längere Anwendung allgemeiner warmer Bäder. Cataplasmen sind nur in der ersten Periode anwendbar, und müssen später den auflösenden Mitteln weichen. Bei Hodentrippern sah der Verf. gute Erfolge von Linimenten aus Kirschwasser, Äther und Extracten von Giftpflanzen, oder Umschläge von einer Abkochung der Asche des Rebenholzes mit Salmiak. Die Entleerung des Scheidenhautergusses ist nur dann angezeigt, wenn derselbe zu den Haupterscheinungen gehört. Erleichterung des Schmerzes kann man von der Entleerung nur dann erwarten, wenn der Erguss ein seröser oder blutiger ist. Übrigens dürfte die Eröffnung durch das Bistouri bei schlechter Beschaffenheit des Hodens nicht immer ohne allen Nachtheil sein. Die Compression ist in der acuten Periode sehr bedenklich, namentlich sehr schmerzhaft, in der chronischen Periode ist sie jedoch ein vortreffliches Mittel, vorausgesetzt, dass der Verband mit äusserster Vorsicht, methodisch und genau passend angelegt sei, damit der Hode nicht entweiche und sich einklemme. Auch lobt der Verf. sehr Einreibungen mit Quecksilbersalbe, die er im acuten Stadium immer der Anwendung von Cataplasmen vorausschickt. Bei chronischer Verhärtung verbindet er mit den Einreibungen den innerlichen Gebrauch des Calomels, selbst bis zum Speichelfluss, da öfters erst dann Heilung eintritt. Da der Verf. die Tripperhodenentzündung nicht als Metastase gelten lässt, so dringt er darauf, immer zugleich den gleichzeitig bestehenden Harnröhrenfluss zu beseitigen, indem mit Behebung der Ursache auch deren Folge, die Orchitis weicht. Zu diesem Ende will er jedoch die allgemeinen Mittel, Cubeben, Copaivabalsam etc. angewendet wissen, da die örtlichen, directen Mittel, nämlich die Einspritzungen, öfter Orchitis hervorrufen. Die übrigen Arten der Orchitis fordern eine ihrer Ursache entsprechende Behandlung. Die tuberculöse Form geht fast immer in Eiterung über, und fordert über kurz oder lang die Punction. Zaudern bringt hier nur Nachtheil, die erweichten Theile müssen hier baldmöglichst entfernt werden. Die gewöhnliche Folge ist eine Fistel. Die chronische Anschwellung sucht man durch Jodsalben, Compression etc. zu beseitigen. Das Fortschreiten der Tuberculose lässt sich nur durch innere Behandlung mit Jod und ein richtiges diätetisches Verhalten aufhalten. (*Journal de Bordeaux Ort. Nov. 1846, in M. Schmidts Jahrbücher 1847. Nr. 11.*)

Stellwag.

3.
Notizen.

Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich.

(Fortsetzung.)

II. Abtheilung.

Die mittleren Schulen.

A. Die Gymnasien.

§. 33. Die Gymnasien sollen 1. eine höhere allgemeine Bildung gewähren, 2. hiebei als wesentlichen Bestandtheil die alten classischen Sprachen und ihre Literatur benützen, 3. durch Beides zugleich zur Universität vorbereiten.

§. 34. Sie werden künftig aus den Mitteln einer jeden Provinz erhalten. Die Provinzial-Landtage sind berechtigt, zu diesem Zwecke besondere Steuern auszuschreiben. Bei Unzulänglichkeit der Provinzialmittel treten die Staatsmittel aushilfsweise ein, worüber der Reichstag zu bestimmen hat.

§. 35. Sie bestehen künftig aus 8 Classen und zerfallen in ein Unter- und Ober-Gymnasium, jedes zu 4 Classen. Das Ober-Gymnasium führt auch den Namen Lyceum, das Unter-Gymnasium den Namen lateinische Schule. Aus dem Gymnasium können die Schüler unmittelbar in jedes Facultäts-Studium der Universität übertreten.

§. 36. Die Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums sind:

1. Religion; sie nimmt im Ober-Gymnasium die theilweise Lectüre der schriftlichen Quellen des Christenthums sammt den Hauptmomenten der Religions- und Kirchengeschichte, und eine rationelle Begründung der Moral in sich auf.

2. Sprachwissenschaften und Literatur.

a) Lateinische und griechische Sprache mit ausgebreiteter Lectüre der alten Classiker;

b) die Muttersprache und ihre Literatur mit mündlichen und schriftlichen stylistischen Übungen, den Hauptmomenten der Geschichte der vaterländischen Literatur, Poetik, Rhetorik, und den Grundbegriffen der Ästhetik, Logik und empir. Psychologie;

c) eine zweite Landessprache, insoweit das Bedürfniss dafür vorhanden ist.

d) Für künftige Theologen in der obersten Classe die Anfangsgründe des Hebräischen.

e) Als freie Gegenstände können das Französische, Italienische, Englische u. s. w. gelehrt werden.

3. Geschichte und Geographie.

4. Elementar-Mathematik; die Geometrie im Unter-Gymnasium in Verbindung mit Zeichnen.

5. Naturgeschichte mit den Elementen der Physiologie; Experimental-Physik.

6. Gesang, Gymnastik, wobei das Exerciren.

7. Kalligraphie, Tachygraphie, Zeichnen als freie Gegenstände.

Diese Gegenstände werden mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen von der untersten Classe an, gelehrt.

§. 37. Das Unter-Gymnasium bereitet zwar auf das Ober-Gymnasium vor, es bildet aber insofern ein von diesem unabhängiges Ganzes, als es die obigen Gegenstände in vorherrschend populärer und practischer Weise behandelnd, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung ertheilt, welches für eine grössere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich ist, und zugleich als Vorbereitung für die Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag.

Das Ober-Gymnasium setzt dieselben Unterrichtsgegenstände in mehr wissenschaftlicher Weise fort und bildet das specielle Vorbereitungsstudium für die Universitäten. Hier haben sich Disciplin und Unterrichtsmethode besonders in den letzten Classen mehr und mehr der an Universitäten üblichen Disciplin und Methode zu nähern, um jedem schädlichen Sprunge vorzubeugen.

§. 38. Die Ober-Gymnasien oder Lyceen werden in bedeutend geringerer Zahl vorhanden sein, als die Unter-Gymnasien; es sollen in einer Classe des Unter-Gymnasiums sich nicht mehr als 80, in einer Classe des Ober-Gymnasiums nicht als mehr 120 Schüler befinden. Über Errichtung und Auflassung der Gymnasien bestimmen die Provinzial-Landtage nach den speciellen Bedürfnissen der Länder.

§. 39. Die neuen Ober-Gymnasien oder Lyceen werden gebildet durch Vereinigung der bisherigen 2 Humanitäts-Classen mit den 2 Obligat-Lehrcursen der philosophischen Studienabtheilungen. Die gegenwärtigen Professoren der philosophischen Studienabtheilungen werden künftig entweder an den philosophischen Facultäten oder an den neuen Lyceen verwendet. Im letzteren Falle sollen sie für ihre Personen keinerlei Nachtheil weder am Range noch an den bisher genossenen Bezügen erleiden.

§. 40. Im Unter Gymnasium herrscht das System der Classen-, im Ober-Gymnasium das der Fachlehrer vor.

§. 41. Kein Lehrer soll wochentlich mehr als 20 Lehr-, kein Schüler mehr als 30 Lern und Übungsstunden zu übernehmen haben.

42. Es steht jedem Schüler frei, in jede Classe des Gymnasiums einzutreten, wenn er die nöthige Vorbildung dazu durch eine Aufnahmsprüfung erweiset, und auch als ausserordentlicher Schüler nur einzelne Gegenstände des Gymnasiums zu erlernen.

Im letzten Semester der letzten Lycealclasse haben die Schüler, welche als ordentliche Hörer eines Facultäts-Studiums an eine Universität übertre-

ten wollen, sich einer besonderen Maturitäts-Prüfung zu unterziehen.

§. 43. Der Unterricht an den Gymnasien wird den wahrhaft dürftigen und gut talentirten Schülern unentgeltlich ertheilt. Im Übrigen hängt es von den Provinzial Landtagen ab, ob sie ein Schulgeld, und von welchem Betrage festsetzen werden.

§. 44. Um künftig als Gymnasiallehrer angestellt werden zu können, muss der Candidat den vollständigen Gymnasial-Lehrcurs (nach der bisherigen Einrichtung das philos. Studium) absolvirt, hierauf durch 2 Jahre an einer philos. Facultät dem weitern Studium der allgemeinen Wissenschaften sich gewidmet, und dann der theoretischen Prüfung seiner Lehrfähigkeit vor einer eigenen Prüfungs-Commission sich mit genügendem Erfolge unterzogen haben. Hierauf hat er ein Jahr lang an einem öffentlichen Gymnasium sich zu verwenden, worauf dieses ihm ein Zeugniss über seine practische Lehrfähigkeit ausstellt. Nur wer in theoretischer und practischer Beziehung als lehrfähig anerkannt ist, kann zu einer Lehrerstelle vorgeschlagen werden. Die Prüfungen über theoretische Lehrfähigkeit sind verschieden, je nachdem ein Candidat sich dem Unter- oder Ober-Gymnasium, und in beiden Fällen einer oder der anderen Hauptgruppe von Lehrgegenständen zu widmen beabsichtigte.

§. 45. Die erste Anstellung eines Lehrers ist für 3 Jahre provisorisch. Definitiv angestellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgesetzter Nachlässigkeit nach ordentlich geführter Untersuchung auf Antrag des Provinzial-Schulrathes durch das Ministerium entfernt werden.

§. 46. Die Lehrer der Ober-Gymnasien sollen künftig nur mit Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit, abgesehen davon, welchem Stande oder welcher Corporation sie sonst angehören mögen, angestellt werden. Derselbe Grundsatz findet auch auf die Lehrer der Unter-Gymnasien Anwendung, sobald und insoweit die Rücksicht auf die dadurch erwachsenden Mehrauslagen es gestattet.

§. 47. Der Gehalt der Gymnasiallehrer ist mit Abstufungen, welche eine allmälige Verbesserung der Lage nach bestimmten Zeiträumen für jeden in Aussicht stellen, so zu bestimmen, dass er je nach den örtlichen Verhältnissen ausreiche, um sie über die Nothwendigkeit kraft- und zeitraubenden Nebenerwerbes (wozu auch die sogenannten Nachstunden gehören) hinwegzusetzen, und ihnen sammt ihren Familien eine anständige Existenz zu sichern. Die Lehrer des Unter-Gymnasiums haben den Rang der bisherigen Gymnasial-Professoren, die des Ober-Gymnasiums den Rang der bisherigen Lyceal-Professoren.

§. 48. Die unmittelbare Leitung eines jeden Gymnasiums steht bei der Lehrerversammlung unter dem Vorsitze eines Directors, welcher stets einer der bewährtesten Männer unter den Lehrern selbst ist.

Wo ein Unter- und Ober-Gymnasium zusammen sind, bilden ihre Lehrer für gemeinsame Angelegenheiten eine einzige Lehrerversammlung. Der Director der ganzen Anstalt ist ein Lehrer des Ober-Gymnasiums; das Unter-Gymnasium hat überdiess einen aus der Zahl seiner Lehrer genommenen Sub-Director.

§. 49. Der Lehrkörper eines jeden Gymnasiums ist verantwortlich für den Zustand der Lehranstalt. Er hat desshalb das Recht, die Lehrgegenstände innerhalb der von einem Jeden nachgewiesenen Lehrfähigkeit unter sich, nach den individuellen Kräften und Neigungen zu vertheilen, so wie das Recht des ersten Vorschlages zur Wiederbesetzung einer an der Anstalt erledigten Stelle.

§. 50. Die sämmtlichen Gymnasien einer Provinz stehen unter dem Landes-Gymnasialdirector, der ein Mitglied des Landes-Schulrathes ist, und in der Regel aus der Zahl der bewährtesten Gymnasiallehrer genommen wird. Dieser leitet das gesammte Gymnasialwesen der Provinz, schlägt die Directoren und Vicedirectoren der einzelnen Gymnasien dem Ministerium vor, begutachtet die Vorschläge der Lehranstalten zur Wiederbesetzung erledigter Stellen, und bestellt in den grössten Provinzen mit Vorwissen des Ministeriums aus der Zahl der Gymnasial-Directoren zu seiner Unterstützung und zur Auszeichnung einzelne Männer als Inspectoren für mehrere Gymnasien und auf eine beschränkte Zeit. Die Ernennung der Gymnasiallehrer, Vicedirectoren und Directoren steht beim Ministerium.

§. 51. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes wird für eine den Bedürfnissen der sämmtlichen Provinzen entsprechende Anzahl von Gymnasial Zeitungen sorgen.

B. Die Bürger- und Realschulen.

§. 52. Die Bürger- und Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und den technischen Instituten, wie die Unter- und Ober-Gymnasien zwischen den Volksschulen und den Universitäten.

Sie sind:

1. Die Vorbereitungsschulen für die technischen Institute;

2. sie haben zugleich eine selbstständige Bildung für die niedrigeren Kreise der ländlichen und städtischen Gewerbe zu ertheilen;

3. für allgemeine und humane Bildung auf Grundlage der modernen, zunächst der vaterländischen Literatur zu sorgen, und somit alle Lehrgegenstände der Volksschule fortzusetzen, und mehr ins Einzelne zu verfolgen.

4. Diess thut die Bürgerschule in vorherrschend populärer und unmittelbarer practischer, die Realschule in vorherrschend wissenschaftlicher Weise so, dass die letztere die specielle Vorbereitung für die technischen Studien besorgt.

5. Der Eintritt in die Realschulen kann aber sowohl von der Bürgerschule als von dem Unter-Gymnasium her geschehen.

§. 53. Die Bürgerschulen bestehen aus 3 Jahrgängen. Sie haben sich aus den bisherigen zwei Jahrgängen der 4. Classe der Volksschule zu entwickeln, durch

Hinzufügung eines 3. Jahrganges und durch Anordnung von Lehrgegenständen, wie sie durch die neue Einrichtung der Volksschulen und die obigen Zwecke der Bürgerschulen geboten ist.

§. 54. Es ist dahin zu wirken, dass allmälig in jeder Stadt wenigstens Eine Bürgerschule bestehe.

§. 55. Ähnlich den Bürgerschulen sind für die weibliche Jugend höhere Töchterschulen mit einer den localen Bedürfnissen entsprechenden Zahl von Jahrgängen zu errichten, und entweder selbstständig hinzustellen, oder mit den weiblichen Volksschulen als deren Ergänzung unmittelbar zu verbinden.

§. 56. Die Realschulen bestehen ebenfalls aus drei Jahrgängen. Ihre Zahl hat sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen zu richten, doch soll wenigstens in jeder Provinzialhauptstadt Eine derselben vorhanden sein.

§. 57. Im Übrigen haben die Grundsätze, welche für die Unter- und Ober-Gymnasien aufgestellt worden sind, dem Wesen nach auch von den Bürger- und Realschulen zu gelten. Doch sind die Bürgerschulen vorherrschend als Angelegenheiten der städtischen Gemeinden, die Realschulen als Provinzialangelegenheiten zu behandeln.

C. Andere mittlere Schulen.

§. 58. Ausser den Gymnasien, Bürger- und Realschulen, welche alle eine ausschliessliche Widmung der Schüler für die Schule, und eine Reihe von Jahren für den Schulbesuch in Anspruch nehmen, sind Anstalten nöthig, wo solche, welche die Volksschule verlassen und bereits gewerbliche Beschäftigungen begonnen haben, oder baldigst beginnen müssen, den Kreis der Volksschule überschreitenden populären Unterricht in für sie wichtigen speciellen Kenntnissen oder Fertigkeiten empfangen. Die Art (Gewerbe-, Zeichen-, Spinn-, Fabrik-, Sonntags-, Abendschulen u. s. w.) und die Zahl dieser Schulen hat sich ganz nach den Localbedürfnissen zu richten.

§. 59. Locale Bedürfnisse können auch noch eine andere Art von Mittelschulen nöthig machen, welche über den Bürgerschulen stehend, doch weniger allgemein, als die Realschulen, ausschliesslich eine specielle Fachbildung bezwecken. Hieher gehören Ackerbau-, Handels-, Navigations-, Militärschulen u. dgl.

§. 60. Die Mittelschulen dieser Abtheilung sind nach Umständen entweder vorherrschend Gemeinde- oder Provinzial-Angelegenheiten.

§. 61. Bei der Einrichtung aller mittleren Schulen ist der Mehrheit der Landessprachen, wo sie besteht, gemäss dem Grundsatze der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten, und nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder und Gegenden die gebührende Rechnung zu tragen.

(Schluss folgt.)

---

4. Anzeigen medicinischer Werke.

Ideen über die Reform der Universität. Von Med. Dr. Ant. Massari, Mitglied der Universität und Stadt-Armenarzt zu Wien.

(Schluss.)

Die Universität wäre als das oberste Collegium in Sachen der Wissenschaften und Künste zu betrachten und unmittelbar vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes abhängig zu machen. Der Universitätskanzler würde somit als delegirter Beamte des Unterrichtsministeriums das natürliche Vereinigungsglied zwischen demselben und der Universität darstellen. Die einzelnen Facultätsmitglieder wären von ihren Facultäten und dem Universitätsconsistorium nur in so ferne abhängig zu machen, als es ihre Wirksamkeit als gelehrte Männer und Künstler betrifft, und es die Aufrechthaltung der Disciplin der Anstalt erfordert.

Verf. trägt aus früher angeführten Gründen darauf an, dass auch der Rector, der Kanzler, die Decane und das erforderliche Kanzleipersonale besoldet werden sollen. Diese Vermehrung der Auslagen könnte jedoch durch die Ersparnisse gedeckt werden, welche durch Aufhebung des Schul- und Studien-Departements der nied. österr. Regierung und bei einer gleichförmigen Organisirung der Provinzial-Universitäten, der gesammten Studien-Hofcommission erzielt würden. Verf. weist auch darauf hin, die vielen gleichnamigen Lehrkanzeln, welche in Folge des bestehenden philanthropistischen Unterrichtssystems gleichzeitig aufrecht erhalten werden, in die Universität zu concentriren, ferner die überflüssigen Lehranstalten theils gänzlich aufzuheben, theils die Stiftungen derselben in Stipendien zu umwandeln, wodurch ebenfalls bedeutende Ersparnisse herbeigeführt würden. Die Verwaltung des Öconomischen dürfte bei der Staatsverwaltung verbleiben, weil Gelehrte selten gute Wirthe sind, wie es die Erfahrung lehrt. Verf. hält es für zweckmässig, wenn die Universität einen Erfordernissvoranschlag jährlich dem Unterrichtsministerium vorlegen würde, worüber dann dasselbe mit den Ständen aller jener Provinzen, welche zur Erhaltung der Universität beizutragen hätten, die erforderlichen Verhandlungen einleiten könnte.

Schliesslich behandelt noch Verf. die Abtheilung der Universität in die vier Nationen mit ihren vier Procuratoren. Diese wurden bereits bei der Gründung der Universität eingeführt. Es lässt sich jedoch geschichtlich nachweisen, dass der practische Werth dieser Institution von keiner langen Dauer war. Verf. sucht durch Angabe von historischen Daten darzustellen, wie die Institution der Nationen geschichtlich an der Pariser Universität entstand, wie sie ferner

auf unsere Universität überging und sich darauf entwickelte. Aus allem dem geht aber hervor, dass sie mit dem Begriffe der Nationalität im heutigen Sinne durchaus in keinem Zusammenhange steht, und dass man unter den Nationen während ihres langen Bestandes in der ursprünglichen Form bis zum Jahre 1838 nichts Anderes verstand, als Congregationen von Menschen aus bestimmten Staatsgebieten, welche entweder wegen einer gemeinschaftlichen Staatsgenossenschaft oder wegen der Nachbarschaft ihrer Länder mit einander verbunden waren. Da jedoch an der Wiener Universität die Nationen kein gleiches Princip der Vereinigung hatten und ihr Bestand, mit Ausnahme der österreichischen Nation, nicht auf bestimmten, reellen Interessen gegründet war, so traten die Nationen den Facultäten gegenüber in den Hintergrund; ihre Bedeutung blieb aber immerhin im ursprünglichen Zustande unserer Universität noch sehr erheblich, weil die Universität durch die Facultäten nur ihrer wissenschaftlichen Bestimmung folgen konnte, die weitere Bestimmung aber, ihre Untergebenen in den staatsbürgerlichen Verhältnissen zu schirmen, welche damals bei ihrer isolirten Stellung sehr wesentlich war, nur durch ihre Abtheilung in die vier Nationen und durch ihre Procuratoren erreichen konnte. Mit den Fortschritten der Civilisation, wodurch die Universität nothwendig ihre Administration und Jurisdiction verlor, musste der Wirkungskreis des fraglichen Institutes verschwinden, und es erklärt sich nur aus dem büreaukratischen Conservatismus, dass es im Jahre 1838 wieder eingeführt wurde. Eine Aufhebung dieses Institutes ist daher den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ganz entsprechend; entsprechend und durch sie postulirt um so mehr, als die Wissenschaften und Künste, welche in der Universität ihre Pflege finden, ein Erbgut nicht einzelner Nationen, sondern des ganzen Menschengeschlechtes sind, und daher aus der Universität jeder nationale Unterschied, selbst dem Namen nach gänzlich verbannt werden sollte.

Diess wäre somit der Inhalt der Schrift, welcher am Schlusse noch der von dem Collegium der Professoren der med. chirurg. Studien der k. k. Wiener Hochschule entworfene Plan einer zeitgemässen Reform der österreichischen Universitäten beigefügt ist. Überblicken wir die in derselben gemachten Vorschläge, so müssen wir anerkennen, dass sie den Forderungen der Zeitverhältnisse und der Stellung, welche die Universität im Staate einnehmen soll, entsprechen, dass sie auf ein besseres Gedeihen der Wissenschaften und Künste, auf die Wohlfahrt der studierenden Jugend hinzielen, und daher bei der bevorstehenden Reform alle Beachtung verdienen. Wir machen nochmals auf drei Puncte aufmerksam, welche uns am wichtigsten erscheinen. Hieher gehören die Trennung der medic. Facultät in die eigentliche Facultät als gelehrte Corporation, bestehend aus den öffentlichen Professoren, Docenten und ihnen aggregirten, durch Wissenschaft hervorragenden Männern, und in den Verein pract. Ärzte (Medicinalcollegium); die Stellung des Personales der Facultäten (dass bei der vorgeschlagenen Reform vorzugsweise den Professoren die academischen Würden zugänglich wären, ergibt sich von selbst, und es wäre ihnen bei dem Umstande, dass sie durch permanente Ernennungen und Besoldung auch eine gesicherte und feste Stellung hätten, auch die Bewerbung um solche Stellen möglich gemacht); und endlich die Aufhebung des bisherigen Institutes der Nationen und ihrer Procuratoren. *Meyr.*

Medicinische Bibliographie vom Jahre 1848.

Die hier angeführten Schriften sind bei Braumüller und Seidel (Sparcassegebäude) vorräthig oder können durch dieselben baldigst bezogen werden.

Döll (Hofr. Prof. J. Ch.), zur Erklärung der Laubknospen der Amentaceen. Eine Beigabe zur rheinischen Flora. gr. 8. (IV u. 28 S. mit eingedruckten Holzschn.). Frankfurt a. M., *Brönner.* Geh. 45 kr.

Fischer (Dr. G. M. S.), der Pferdearzt nach vierzigjährigen Erfahrungen eines practischen Rossarztes. Ein nothwendiges Hülfsbuch für Pferdebesitzer. 2. (Titel-) Aufl. 8. (X u. 138 S.) Quedlinburg, *Ernst.* Geh. 38 kr.

— der Schaf- und Schweinearzt, oder: Erkenntniss und Heilung von 48 der vorzüglichsten Krankheiten, welche bei Schafen und Schweinen häufig vorkommen. 2. (Titel-) Aufl. 8. (IV u. 58 S.) Ebd. Geh. 30 kr.

Handbuch, practisches, der gesammten Thierheilkunde. Von einer Gesellschaft pract. Thierärzte. 2. sehr verm. u. verb. Aufl. 7. Heft. gr. 8. (2. Bd. S. 229—340 mit 1 Steintaf.) Bernburg 1847, *Gröning.* 45 kr.

Ilg (Dr. A.), das Verhältniss der pract. Ärzte Baierns zum Staate. gr. 8. (15 S.) München, *Franz.* Geh. 6 kr.

Université de France. *Académie de Lyon. Rentrée solennelle des facultés de théologie, des sciences, des lettres, et de l'école préparatoire de médecine et de pharmacie de Lyon. In-8 de 23 p. Lyon, impr. de Ve Ayné (1847).*

Zeitschrift, schweizerische, für Medicin, Chirurgie u. Geburtshülfe. Herausgegeben von den medicinisch-chirurgischen Cantonal-Gesellschaften von Zürich und Bern. Jahrg. 1848. 4 Hefte. gr. 8. (1. u. 2. Heft 246 S.) Zürich, *Schulthess.* 2 fl. 34 kr.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.